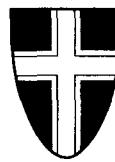


6/SN-274/ME
1 von 4

MAGISTRAT DER STADT WIEN



MA 11, Ak. f. Soz. Arb. d. Stadt Wien, Freytaggasse 32, 1210 Wien

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1000 WienBezug (Geschäftszahl, Schreiben vom)
GZ 61.103/51-VI/13/89

MA 11 – JUGENDAMT

AKADEMIE FÜR SOZIALARBEIT
DER STADT WIEN
Freytaggasse 32, 1210 Wien
Tel. 38 72 51*

Betreff: GESETZENTWURF
Z' Y .. GE '9 PP

Datum: 1. FEB. 1990

Sachbearbeiter/in Verteilt:	2. FEB. 1990	Nebenstelle	Stock/Zimmer
--------------------------------	--------------	-------------	--------------

St. Janistyn

Datum: Wien, 31.1.1990

Geschäftszahl, Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz);
allgemeines Begutachtungsverfahren

Die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren der Akademien für Sozialarbeit in Österreich (Verteiler 67) nimmt zum gesandten Gesetzesentwurf über ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) wie folgt Stellung:

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der gesetzlichen Regelung der Psychotherapie und insbesonders den darin zum Ausdruck kommenden pluralistischen und interdisziplinären Ansatz. Die Akademien für Sozialarbeit sehen ihre diesbezügliche Aufgabe sowohl im Propädeutikum als auch im Fachspezifikum. Folgende Bestimmungen erscheinen der Arbeitsgemeinschaft daher veränderungs- bzw. ergänzungsbedürftig:

In den §§ 7, 8, 10, 13, 18, 21 des Gesetzesentwurfs

ist der Begriff "psychotherapeutischer Ausbildungsverein" im Singular und Plural jeweils durch den Begriff "psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung" zu ersetzen. Ebenso ist im Singular und Plural der Begriff "Verein" jeweils durch "Einrichtung" zu ersetzen.

Begründung:

Ergibt sich aus der Begründung zu § 7 (1).

Verkehrsverbindung
Linien 26, 28A, 29A
Station Freytaggasse

Telegrammanskript
Magwien
Fernschreiber
114735

Kanzleistunden
Montag bis Freitag
8–15 Uhr

DVR:
0000191

Bankverbindung

- 2 -

§ 3 (2) soll lauten:

Der praktische Teil hat

... 2. Praktikum im Umgang mit verhaltengestörten, leidenden oder sozial benachteiligten Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht eines qualifizierten Mitarbeiters dieser Einrichtung.

Begründung:

Es sollte die Beschreibung des Praxisfelds sehr allgemein gehalten werden, da es sich betonterweise nicht um ein psychotherapeutisches, sondern um ein einführendes Praktikum handelt. Auch soll diese Forderung durch die im Rahmen einschlägiger Ausbildungen schon jetzt vorgesehenen Praktika (die ja meist weit darüber hinausgehen) erfüllbar sein. Der Hinweis auf den Leiter oder Leiterstellvertreter kann zum Problem werden, da in großen Sozialeinrichtungen meist diese Anleitung delegiert und nicht von den Führungskräften selbst wahrgenommen wird.

§ 4 (3) soll lauten:

Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vermittlung und Erreichung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums, durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals und durch ein entsprechendes Evaluierungs- und Beurteilungssystem gewährleistet ist. In öffentlichen bzw. in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Ausbildungseinrichtungen sind die dort geltenden Prüfungsvorschriften anzuwenden.

Begründung:

§ 4 (3) erlegt den Ausbildungseinrichtungen nur angebotsorientierte Verpflichtungen auf, sieht jedoch keinerlei Maßnahme zur Sicherstellung der Erreichung von Ausbildungszügen vor. Durchführungsbestimmungen sind für das Anerkennungsverfahren nötig (Teilnahmeverpflichtung, Prüfungsmodi etc.), sonst besteht für KandidatInnen des Propädeutikums in rein privaten Einrichtungen keinerlei Verpflichtung, sich mit den Ausbildungsangeboten auch auseinanderzusetzen. Es wäre hier eine extreme Ungleichgewichtung zwischen "privaten" und "öffentliche rechtlichen" bzw. mit dem "Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten" Einrichtungen gegeben.

- 3 -

§ 7 (1) soll lauten:

Das psychotherapeutische Fachspezifikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2, ist in Lehrveranstaltungen der vom Bundeskanzler nach Befassung des Psychotherapiebeirates mit Bescheid anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen (Vereine oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete oder öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen, einschließlich der Universitätsinstitute) zu vermitteln.

Begründung:

Eine Monopolisierung der privaten Ausbildungsvereine sollte vermieden werden. Ausbildungen in psychotherapeutischen Ausbildungsvereinen kosten viel (300.000 S sind durchaus üblich). Eine Monopolstellung der privaten Vereine würde dazu führen, daß oberstes Kriterium für die Psychotherapieausbildung die Finanzstärke der Kandidaten wäre, ein Rückschritt in bildungspolitischer Hinsicht.

Wenn auch derzeit an Universitäten oder Akademien derartige Ausbildungen nicht vollinhaltlich angeboten werden, sollte zukunftsorientiert die Möglichkeit dazu nicht ausgeschlossen werden. Insbesonders im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsprogrammen (post-graduate Kurse) sind künftig auch fachspezifische Ausbildungsgänge möglich, die sich natürlich genauso der Anerkennung im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes zu unterwerfen haben.

§ 10 (1) soll lauten:

Voraussetzungen für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums sind die Eigenberechtigung sowie die Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule, die vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung, die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung gemäß den Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl.Nr. 292/1985, die Absolvierung des Vorbereitungslehrganges für Akademien für Sozialarbeit gem. § 82 (2) Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 371/1986, oder ein im Ausland erworbener, der Reifeprüfung gleichzuhaltender und in Österreich nostrifizierter Abschluß.

- 4 -

Begründung:

Sozialarbeiter(innen), die ohne Reifeprüfung, auf Grund des Vorbereitungslehrgangs, die Akademie besucht haben, sollen gleichgestellt werden, auch ist die Gleichstellung des Vorbereitungslehrgangs mit der Studienberechtigungsprüfung hervorzuheben.

Es entspricht dies auch der Intention der (noch nicht in Rechtskraft befindlichen) 12. SchOG-Novelle, deren Entwurf (§ 83 Abs. 2) die Hochschul (Universitäts-)Studienberechtigung für Absolventen der Akademien für Sozialarbeit, die ohne Reifeprüfung auf Grund eines Vorbereitungslehrgangs studiert haben, vorsieht.

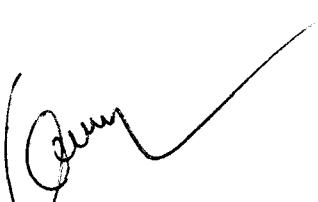
§ 21 (2) soll lauten:

Die österreichische Rektorenkonferenz, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen, die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren der Akademien für Sozialarbeit in Österreich, der österreichische Arbeiterkammertag sowie die unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Die Sozialarbeit ist zweifellos von Ausbildung und Praxis her ein wesentlicher "Quellenberuf" für zukünftige Psychotherapeuten, sie ist in hohem Maße mit der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung befaßt.

eh. Dir. Dr. Michael Striebel
2. Vorsitzender ADAS


Dir. Dr. Heinz Wilfing
1. Vorsitzender ADAS

Ergeht an:

Bundeskanzleramt - Sektion VI
1031 Wien, Radetzkystraße 2